

SUIZIDPRÄVENTION UND ASSISTIERTER SUIZID - GEHT DAS ZUSAMMEN?

163. Bad Nauheimer Gespräch
22.10.2024

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Volker Lipp
Georg-August-Universität Göttingen

Überblick

1. Die Entscheidung des BVerfG vom 26.2.2020 und die nachfolgende Diskussion
2. Aktuelle Rechtslage
3. Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit

BVerfG (26.2.2020)

- Grundrecht auf freiverantwortliche Selbsttötung
- Grundrecht, dabei die freiwillige Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen
- *Grundrecht nicht abhängig von materiellen Bedingungen (z. B. schwerwiegende Gründe, bestimmte Situationen)*
- § 217 StGB – für nichtig erklärt
- kein Gesetzgebungsauftrag

Der aktuelle Stand der Diskussion

- **Zahlreiche Gesetzgebungsvorschläge**
aus der Zivilgesellschaft und der
Wissenschaft
- **Deutscher Ethikrat 22.9.2022**
Suizid – Verantwortung, Prävention und
Freiverantwortlichkeit (www.ethikrat.org)

Der aktuelle Stand der Diskussion

- Kein Entwurf von Regierung oder Koalition
- Zuerst 3, dann 2 Gesetzentwürfe von Abgeordnetengruppen aus dem Bundestag
 - Plenum 18.5.2022: Orientierungsdebatte
 - Rechtsausschuss 28.11.2022: Anhörung, 3 > 2 Entwürfe
 - Plenum 6.7.2023: beide Gesetzentwürfe abgelehnt, Antrag zur Stärkung der Suizidprävention angenommen

Die aktuelle Rechtslage

Suizid und Suizidhilfe

Selbsttötung

- eigenhändig
- freiverantwortlich
→ keine Pflicht zur Verhinderung (BGH 2019)
- sonst: allgemeine Hilfspflicht (§ 323c dStGB), besondere Pflicht für Garanten

Tötung

- von fremder Hand
- ausdrückliches und freiverantwortliches Verlangen → mildere Strafe nach § 216 dStGB
- sonst: Totschlag, Mord (§§ 212, 211 dStGB)

Suizid und Suizidhilfe

Unterstützung bei der Durchführung einer Selbsttötung

- nur wenn Selbsttötung freiverantwortlich
- Hilfe durch Dritte muss möglich sein und darf nicht verboten werden (BVerfG 2/2020)
- § 217 StGB aufgehoben (BVerfG 2/2020)
- § 16 S. 3 Musterberufsordnung („Ärzte dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten“) aufgehoben durch Deutschen Ärztetag 2021

Suizid und Suizidhilfe

- Verabreichen eines tödlichen Mittels auf Wunsch des Sterbewilligen = Hilfe bei der Selbsttötung?
 - **Nein**, sondern Tötung auf Verlangen (bisher herrschende Auffassung im [Straf-]Recht)
 - **Ja**, wenn der Betroffene den Tod noch hätte verhindern können, z.B. durch Ruf nach ärztlicher Hilfe (BGH 6/2022)
 - **Ja**, wenn der Betroffene seinen Sterbewunsch sonst nicht umsetzen kann (obiter BGH 6/2022)

Freiverantwortlichkeit

- „**Freiverantwortlichkeit**“ entscheidet, ob Suizidentschluss zu akzeptieren ist, oder Suizidwilliger an Umsetzung gehindert werden muss
- **Kriterien**
 - BVerfG 2/2020 orientiert sich an (**nicht**: setzt sie gleich!) den Grundsätzen zur informierten Einwilligung eines Patienten
 - BÄK 2019: Hinweise zum Umgang mit Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit

Freiverantwortlichkeit

- **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** für die konkrete Entscheidung **über die Selbsttötung**
 - Ausreichende Fähigkeit zum Verständnis (Einsichtsfähigkeit)
 - Ausreichende Fähigkeit zur eigenständigen Entscheidung und Handlung (Urteilsfähigkeit)
- hinreichende Reife nötig
- psychische Störung oder Krankheit können im konkreten Einzelfall Einsichts- oder Urteilsfähigkeit ausschließen

Freiverantwortlichkeit

- **Kenntnis** von allen entscheidungserheblichen Gesichtspunkten, insbesondere der Alternativen zur Selbsttötung und der Folgen
- **Überlegtheit** und **Ernsthaftigkeit** des Entschlusses
 - Dauerhaftigkeit, innere Festigkeit
 - nicht: ambivalent, vorübergehende Krise...
- **Eigenständiger** Entschluss
 - Zwang, Drohung, Täuschung
 - sozialer Druck?

Betäubungsmittel

- **Verschreibung/Überlassung durch Arzt, § 13 BtMG**
 - Anwendung beim Menschen muss „begründet“ sein
 - Rechtsprechung bisher: Anwendung muss zu therapeutischen Zwecken indiziert sein
 - BVerfG 12/2020: mit verfassungskonformer Auslegung evtl. auch für Selbsttötung, aber ***nicht entschieden, sondern obiter dictum***
- ***Gefahr der Strafbarkeit***
nach § 29 iVm. § 13 BtMG

Betäubungsmittel

- **Erlaubnis durch BfArM, § 3 BtMG**
 - BfArM: nicht für Selbsttötung, da nicht zur medizinischen Versorgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG)
 - BVerwG 7.11.2023
 - BtMG erlaubt Erwerb eines BtM zur Selbsttötung nicht
 - i. E. Entscheidung des Gesetzgebers, ob BtMG geändert wird

Andere Medikamente

- Medikamente, die ***keine Betäubungsmittel*** sind, können von einem Arzt verschrieben werden mit dem Ziel, dass jemand sich damit selbst tötet
- Voraussetzungen:
 - Freiverantwortlichkeit des Suizidentschlusses
 - Absprache Arzt – Suizident

Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit

Suizidprävention und Suizidassistentz

- **Freiverantwortliche Suizidentscheidung**
 - ist anzuerkennen und zu respektieren
 - muss praktisch umgesetzt werden können
- **Suizidprävention**
 - darf sich nicht nur auf psychisch kranke Menschen fokussieren
 - umfasst alle Situationen, in denen Selbstbestimmung prekär werden kann
 - gemeinsame Aufgabe von Bürgern, Zivilgesellschaft und Staat auf allen Ebenen

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Hinweise

- Deutscher Ethikrat (2022): Suizid - Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit
-
- Bundesärztekammer (2021): Hinweise zum ärztlichen Umgang mit Suizidalität und Todeswünschen nach dem Urteil des BVerfG zu § 217 StGB
- Bundesärztekammer (2019): Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit bei erwachsenen Patienten
- Bundesärztekammer (2011): Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung
-
- BVerfG v. 26.2.2020, Az. 2 BvR 2347/15 u.a.
- BGH v. 3.7.2019, Az. 5 StR 132/18
- BGH v. 8.7.2022, Az. 6 StR 68/21
- BVerwG v. 7.11.2023, Az. 3 C 8.22 und 3 C 9.22 (Vorinstanz OVG Nordrhein-Westfalen v. 2.2.2022, Az. 9 A 146/21)

Kontakt

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Volker Lipp

Universität Göttingen

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht
und Rechtsvergleichung

Platz der Göttinger Sieben 6

37073 Göttingen

Tel.: +49 551/39-27380

Fax: +49 551/39-26459

E-Mail: lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de

Internet: <http://www.uni-goettingen.de/de/sh/25322.html>